

**45. Unter welchen Voraussetzungen kann die Beantwortung einer Frage in einem Erbschaftsteuerformblatt als Errichtung eines Testaments angesehen werden?**

TestG. § 21.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juli 1942 i. S. R. u. 1 and. (Rl.) v. U.  
u. 1 and. (Befl.). VII 7/42.

- I. Landgericht Greifswald.  
II. Oberlandesgericht Stettin.

Zwischen den Klägerinnen einerseits und den Beklagten andererseits besteht Streit über die Erbfolge nach dem am 20. Oktober 1937 in St. ohne Hinterlassung einer Witwe oder von Abkömmlingen verstorbenen Rentner B. Die Klägerinnen begehren als Schwestern des Verstorbenen kraft ihres gesetzlichen Erbrechts die Feststellung, daß den Beklagten kein Erbrecht zustehe. Die Beklagten betrachten sich als durch Testament zur Erbfolge berufen und beantragen mit der Widerklage eine dementsprechende Feststellung. Die Erstbeklagte war von den Eheleuten B. als Pflegekind großgezogen worden; die Zweitbeklagte ist ihre uneheliche Tochter. Die letztwillige Verfügung des Erblassers erblicken sie darin, daß dieser am 19. Juni 1936 in einem ihm vom zuständigen Finanzamt übersandten Fragebogen, durch den die Erbschaftsteuerfestsetzung nach seiner 1935 verstorbenen Ehefrau vorbereitet werden sollte, die Frage: „Falls keine Kinder vorhanden, wer ist neben Ihnen Erbe geworden?“ mit „Keine“ beantwortet und hinzugefügt hat: „Nach meinem Tode sollen meine Pflege-tochter Gertha U. geb. Sp. und ihre Tochter U. Sp. Erben sein.“ Dieser Fragebogen ist vom Erblasser unterschrieben ans Finanzamt zurückgereicht worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen; das Berufungsgericht hat im gegenteiligen Sinn erkannt. Die Revision der Klägerinnen führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Mit Recht rügt die Revision die Auslegung der vom Erblasser im Fragebogen des Finanzamts zur Frage 6b abgegebenen schriftlichen Erklärung als einer letztwilligen Verfügung als rechtlich bedenklich. Das Berufungsgericht gelangt dazu, indem es aus der — übrigens seiner eigenen Annahme nach kein einheitliches Bild ergebenden — Beweisaufnahme den Willen des Erblassers entnimmt, sein Vermögen den Beklagten zuzuwenden. Die eingehenden Ausführungen des Urteils zur Beweiswürdigung können jedoch auf sich beruhen bleiben, weil

mit der Feststellung eines derartigen Willens des Verstorbenen noch nichts für die Beantwortung der entscheidenden Frage gewonnen ist, ob er zur Erklärung dieses Willens im Sinn einer Verfügung von Todes wegen (§ 1937 BGB.) gerade den Inhalt des erwähnten Fragebogens hat benutzen wollen. Als Bestandteil einer vom Finanzamt zum Nachlaß der verstorbenen Frau des Erblassers geforderten steuerlichen Erklärung war der Inhalt des Fragebogens an sich zur Vornahme von Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts, insbesondere zu einer noch dazu den Nachlaß des Witwers betreffenden letztwilligen Verfügung, zweifellos nicht der geeignete und verkehrszübliche Ort, und es hätte danach auch bei äußerer Erfüllung der Testamentsform durch den bei Beantwortung der Frage 6b offensichtlich von einem Mißverständnis geleiteten Erblasser besonderer, von den Beklagten darzulegender Umstände bedurft, um die Annahme zu rechtfertigen, der Erblasser habe dessenungeachtet seinen letzten Willen gerade auf diesem Weg aussprechen wollen. Eine Feststellung solcher Umstände aber läßt das angefochtene Urteil vermissen. Daß sich der Erblasser angesichts des Fragebogens über sein Vermögen Gedanken gemacht und auch die verbindliche Niederschrift dieser Gedanken ins Auge gefaßt haben mag, wäre noch kein Grund gewesen, zur Regelung seines Nachlasses eine für die Steuerbehörde bestimmte, den Nachlaß seiner Frau betreffende Auskunft zu verwenden. Dem Vorderrichter aber genügt jene Erwägung zu der Schlußfolgerung, daß der Erblasser mit der Beantwortung der Frage 6b eine formgültige, verbindliche Erbsetzung der Beklagten beabsichtigt habe. Ist diese Auslegung seiner Erklärung auch nicht als rechtlich unmöglich zu bezeichnen, so ermangelt sie doch der Feststellung tatsächlicher Grundlagen für eine entsprechende Willensrichtung des Erblassers; diese mußte vielmehr beweismäßig geklärt werden, und von dieser Klärung ist die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig. Dabei ist die vom Berufungsgericht herangezogene Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts in JW. 1923 S. 197 Nr. 2 für seinen Standpunkt unverwertbar, da die dort als letztwillige Verfügung betrachtete, bei der Behörde bewirkte Anmeldung von Auslandsschäden die Frage zu regeln bestimmt war, wem die Schadensvergütung im Todesfalle zufließen solle.